

Beachten Sie bitte die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung.

Rechtsfolgenbelehrung:

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind Sie verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere auch die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen bei Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit Leistungsminderungen vor. Auch Verhalten, welches Veranlassung zum Abbruch einer solchen Maßnahme gibt, führt zu Minderungen. Das Arbeitslosengeld II kann danach – auch mehrfach nacheinander – gemindert werden. Nach § 84 SGB II findet § 31a SGB II keine Anwendung im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 01.07.2023. Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 nach dem 01.07.2023 kann bei Maßnahmen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, wieder eine Leistungsminderung bewirken. Nur für diese Fälle gelten die folgenden Ausführungen:

Wenn Sie die mit diesem Schreiben angebotene zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder durch Ihr Verhalten Anlass für den Abbruch geben, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Die Leistungsminderung tritt nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Eine Leistungsminderung soll nicht erfolgen, wenn diese zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen oder künftig ordnungsgemäß mitzuwirken, kann unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeitraum der Minderung begrenzt werden.

Die Minderung dauert grundsätzlich drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und der wegen des Nichtantritts oder Abbruchs von zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge auf insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen, sofern nicht ein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. durch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, besteht. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren kann der Sanktionszeitraum im Einzelfall auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II).

Während eines Sanktionszeitraumes sind Sie weiterhin verpflichtet, aktiv an den Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, u. a. ist den Vermittlungsvorschlägen des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit nachzukommen.

Auch die Verpflichtung, sich bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei dem Jobcenter oder unter www.Gesetze-im-Internet.de einsehen.